

**Hausanschrift:**

Starnberger Str. 50
82069 Hohenschäftlarn

Telefon 08178/9303-0

Telefax 08178/4271

post@schaefftlarn.de

Besuchszeiten:

Mo., Di., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mi. 8.00 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 18.00 Uhr

Merkblatt

Hinweise zum Entwässerungsantrag und für Entwässerungspläne

Für Ihr geplantes Bauvorhaben ist nach der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schäftlarn eine **Entwässerungsgenehmigung** erforderlich.

Hierfür ist von Ihnen ein Entwässerungsantrag mit folgenden Unterlagen in 3-facher Ausfertigung, idealerweise mit der Eingabe des Bauantrages, bei der **Gemeinde Schäftlarn, Bauverwaltung, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn** einzureichen:

- Lageplan im Maßstab 1:1.000 (liegt ggf. ohnehin dem Bauantrag bei)
- Entwässerungszeichnungen M 1:100 (auf DIN A4 gemäß DIN 824 gefaltet).
Weitere Details zu den Entwässerungszeichnungen finden Sie in Folge.
- Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage
- Sickertest zur Abschätzung der Sickerfähigkeit des Untergrundes
- Bei Grundstücken mit einer bebauten und befestigten Fläche größer als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 Teil 100 zu führen.
- Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers inkl. Angabe der Abgabemengen und Zeiträume beizufügen.

Bitte beachten Sie:

- Der Entwässerungsantrag und die Unterlagen müssen mit Datumsangabe von dem / der Antragsteller*in und von dem / der Planverfasser*in unterschrieben sein.
- Sind Antragsteller*in und Grundstückseigentümer*in nicht identisch, so hat der / die Antragsteller*in eine Vollmacht des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin zur Antragstellung vorzulegen.

Die Gemeindewerke Schäftlarn können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

Antragsunterlagen für Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen können gegebenenfalls in Absprache mit den Gemeindewerken Schäftlarn in verringertem Umfang eingereicht werden.

Wichtig!

- Bei einer Entwässerung über benachbarte Grundstücke ist für diese Ableitung zwingend ein Leitungsrecht (Baulast oder Grunddienstbarkeit) mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Ohne Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.
Ohne gültige Entwässerungsgenehmigung darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Weitere Details zu den Entwässerungszeichnungen:

(1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn dies zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.

(2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:

- a) Lageplan M 1: 1.000 (Darstellung analog Eingabeplan)
- b) die Grundrisse der Untergeschosse
- c) die Schnitte, aus denen die Höhenlage über N.N. des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes (Straßenoberkante), die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsgegenstände ersichtlich sind; inkl. Höhenlage der Entwässerung
- d) Material, Nennweite und Gefälle der Leitungen

(3) Außerdem ist in den Entwässerungszeichnungen anzugeben:


- a) der Maßstab
- b) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte
- c) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die nicht mehr benötigten und die neuen Leitungen und Schächte.

(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- a) Schmutzwasserleitungen - rot
- b) Niederschlagswasserleitungen - blau
- c) Drainagewasserleitungen - lila
- d) Die grüne Farbe darf nicht verwendet werden.


Sinnbilder und Zeichen für Entwässerungspläne:

geplante Anlagen:

Schmutzwasserleitung 

Mischwasserleitung 

Niederschlagswasserleitung 

Drainagewasserleitung 

Entlüftungsleitung 

vorhanden Anlagen:

z. B. Schmutzwasserleitung 

zu beseitigende Anlagen:

z. B. Schmutzwasserleitung 

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner*in für:

Spartenauskunft / Entwässerungsanträge und Beitragsabrechnung:

Frau Hirschmann, Tel.: 08178 / 9303 - 41, hirschmann@schaeftlarn.de

Werkleiter:

Herr Streidl, Tel.: 08178 / 9303 - 28, streidl@schaeftlarn.de

Die Entwässerungssatzung (EWS / BGS-EWS) und weitere Merkblätter stehen auf der Homepage der Gemeinde Schäftlarn unter www.schaeftlarn.de zum Download zur Verfügung.

Ihre Gemeindewerke Schäftlarn

Gemeindewerke Schäftlarn: Werkleiter Kilian Streidl



Gemeindewerke
Schäftlarn
Starnberger Str. 50
82069 Hohenschäftlarn

Ansprechpartner:
Gisela Hirschmann
hirschmann@schaeftlarn.de

Telefon:
08178 / 9303 - 41

Antrag auf Entwässerung

(Der Antrag ist zu nutzen, wenn der Gemeinde (Gemeindewerken) kein Bauantrag vorliegt)

Antragsteller: (Grundstückseigentümer)	
Name:	Vorname:
Straße / Hausnummer:	
PLZ / Wohnort:	Telefon:
Betroffenes Grundstück:	
Straße / Hausnummer:	Flurnummer:

Ich beantrage gemäß § 10 Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schäftlarn die Zulassung meiner Grundstücksentwässerungsanlage.

Gemäß § 10 Abs. 3 (EWS) darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeindewerke begonnen werden.

Die Entwässerungsanlage ist gemäß genehmigten Entwässerungsplan auszuführen.
Bei Veränderungen ist den Gemeindewerken ein neuer Entwässerungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass Bedienstete der Gemeindewerke Schäftlarn und deren beauftragte Unternehmen das Grundstück zur technischen Überprüfung der Voraussetzungen (z. B. Besichtigung) jederzeit, auch in der Zukunft, betreten dürfen.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller